

11. Ergänzende Hygienehinweise im Fall einer Pandemie (aktuell Corona-Pandemie, Stand: Februar 2021)

11.1. Vorbemerkung

Die Vorgaben des § 1 Absatz 2 Corona-VO der Landesregierung in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten. In der Regel verfügen Schulen nach § 36 i.V.m. §33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen einrichtungsspezifischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Verfahrensweisen zur Infektionshygiene festgelegt sind, um durch ein hygieneorientiertes Verhalten und ein gesundheitsförderndes Umfeld zur Gesundheit der SuS und aller an der Schule Beteiligten beizutragen.

Die vorliegenden Hinweise dienen als Ergänzung zu unserem Hygieneplan. Die Schulleitung sowie das Lehrer- und OGS-Team gehen mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die SuS die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen. Alle Beschäftigten der Schule, der Schulträger, alle SuS sowie alle weiteren regelmäßig an der Schule arbeitenden Personen sind darüber hinaus angehalten, sorgfältig die aktuellen Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden, der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (GZgA) bzw. des Robert Koch-Instituts (RKI) zu beachten.

Über die Hygienemaßnahmen werden das Personal, die SuS und die Erziehungsberechtigten jeweils auf geeignete Weise unterrichtet. Die Gesundheitsbehörden stellen hierfür Materialien zur Verfügung, z.B. unter <https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Infektionsschutz>.

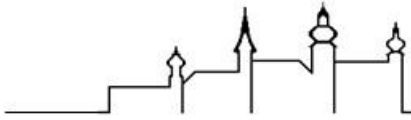
11.2. Zentrale Informationen zu den Hygienemaßnahmen

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion über die Atemwege. Darüber hinaus ist eine Infektionsübertragung auch indirekt über die Hände möglich, die dann mit Mund-, Nasenschleimhaut oder der Augenbindehaut in Kontakt kommen.

Die wichtigsten Maßnahmen im Überblick:

Abstandsgebot

Durch das permanente Tragen eines Mund- und Nasenschutzes auf dem Schulgelände kann von dem Abstandsgebot (Mindestabstand 1,5 m) abgesehen werden.



Gründliche Händehygiene

Eine gründliche Händehygiene z.B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen, nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen, etc., vor und nach dem Essen und nach dem Toilettengang

→ Händewaschen mit hautschonender Flüssigseife für 20-30 Sekunden, siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/> oder, wenn dies nicht möglich ist,

→ Händedesinfektion: Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten, siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/hygienetipps/desinfektionsmittel.html>

Husten- und Niesetikette

Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.

Mund- und Nasenbedeckung

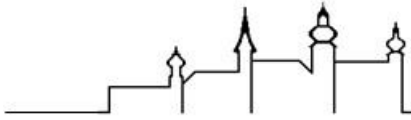
Das Tragen von Mund- und Nasenbedeckungen ist ein Baustein, um Risikogruppen zu schützen und zur Eindämmung der Ausbreitung des Virus beizutragen.

Im Schulgebäude und auf dem Schulgelände besteht für die SuS der Jahrgänge 1-4 sowie für alle weiteren Personen eine Pflicht zum Tragen einer Mund- und Nasenbedeckung. Auch während des Sitzens am Unterrichtsplatz muss eine medizinische Maske getragen werden.

„Soweit SuS bis zur 8. Klasse aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können, kann ersatzweise eine Alltagsmaske getragen werden: dies gilt insbesondere im Bereich der Primarstufe.“

Die Pflicht zum Tragen einer Mund- und Nasenbedeckung gilt nicht zur Aufnahme von Speisen und Getränken auf festen Plätzen im Klassenraum, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m gewährleistet ist.

Medizinische Masken im Sinne der Coronaschutzverordnung in der gültigen Fassung vom 22.02.2021 sind sogenannte „OP-Masken“, Masken des Standards FFP2 und höheren Standards ohne Ausatemventil.



- Die Eltern sind dafür verantwortlich Mund- und Nasenbedeckungen zu beschaffen und ihrem Kind Wechselmasken in ausreichender Anzahl mitzugeben.
- Beim Tragen einer Stoff- oder Einmalmaske muss jedoch darauf geachtet werden, dass diese regelmäßig gewechselt werden muss. Gebrauchte Masken müssen in einer entsprechenden luftdichten Verpackung verschlossen und gereinigt werden.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere nicht die Schleimhäute, berühren, d.h. nicht an Mund, Nase oder Augen fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln praktizieren.
- Bei Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockenem Husten, Atemprobleme, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen) in jedem Fall zu Hause bleiben und ggf. medizinische Beratung/Behandlung in Anspruch nehmen.

Schul- und Unterrichtsbetrieb

Der Unterricht findet ab dem 22.02.2021 im Wechselmodell im Wochenrhythmus statt. Das heißt, die Klassen werden halbiert und in Gruppe A und B aufgeteilt - die Gruppen wechseln wöchentlich zwischen Präsenz- und Distanzunterricht.

Der Unterricht findet jahrgangsbezogen in Klassen und somit in festen Lerngruppen statt. Eine jahrgangsübergreifende Gruppenbildung ist grundsätzlich nicht möglich.

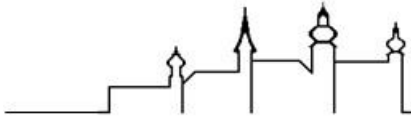
Eine Ausnahme bilden jahrgangsgemischte Gruppen für die Ganztags- und Betreuungsangebote, hier werden die Kinder in zwei feste Gruppen eingeteilt (Gruppe 1 bilden die Jahrgänge 1/2, Gruppe 2 bilden die Jahrgänge 3/4).

In den Räumen für den Unterricht wird für alle Klassen und Lerngruppen eine feste Sitzordnung eingehalten und dokumentiert.

Der Unterricht im Fach Sport wird wieder aufgenommen. Sowohl die Turnhalle, als auch die Außenanlagen dürfen unter Einbehaltung der aktuellen Hygieneregeln benutzt werden. Der Sportunterricht wird bei gutem Wetter möglichst nach draußen verlegt. Beim Sportunterricht in geschlossenen Räumen bleibt die Pflicht zum Tragen eines Mund- und Nasenschutzes bestehen. Seitens der SportlehrerInnen wird darauf geachtet, den Sportunterricht den entsprechenden Bedingungen anzupassen. Gründliches Händewaschen oder eine wirksame Handdesinfektion nach dem Sport ist zwingend erforderlich.

Der Musikunterricht wird hauptsächlich in den Distanzunterricht verlegt, gemeinsames Singen in geschlossenen Räumen ist vorerst nicht gestattet.

Die Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern kann nicht mehr stattfinden und ausgestaltet werden, z.B. in Ganztagsangeboten oder in Kooperationen in den Bereichen Kultur und Sport (Unterricht der Musikschule, Kanu AG am Beyenburger Stausee).



11.3. Raumhygiene: Klassenräume, Fachräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume, Lehrerzimmer und Flure

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, möglichst alle 20 Minuten und in jeder Pause, wird eine Querlüftung bzw. Stoßlüftung bei vollständig geöffnetem Fenstern, ggf. auch Türen über mehrere Minuten vorgenommen. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden. Fenstergriffe werden möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern angefasst, ggf. werden auch Einmaltaschentücher oder Einmalhandtücher verwendet.

Bei der Mittagsverpflegung werden Kleingruppen gebildet, Essenszeiten erweitert, ein Sitzplan erstellt und zwischen den einzelnen Essensausgaben Kontaktflächen (Tische, etc.) gereinigt.

Reinigung

Die DIN 77400 (Reinigungsleistungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) wird beachtet. Sie definiert Grundsätze und Mindestanforderungen für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.

Ergänzend dazu gilt:

In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, denen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden müssen, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden müssen.

Handkontaktflächen werden besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen mindestens täglich, ggf. auch mehrmals täglich, mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel gereinigt (Das SARS-CoV-2-Virus ist ein behülltes Virus, dessen Lipidhülle durch die Tenside in Reinigungsmitteln inaktiviert wird, sodass eine sorgfältige Reinigung in diesem Kontext ausreichend ist):

- Türklinken und Griffe (z.B. Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen,
- Treppen- und Handläufe,
- Lichtschalter,
- Tische, Telefone, Kopierer (Handkontaktflächen),
- alle weiteren Griffbereiche, z.B. Computermäuse und Tastaturen



11.4. Hygiene im Sanitärbereich

In allen Toilettenräumen werden ausreichen Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt. Entsprechende Auffangbehälter für Einmalhandtücher werden aufgestellt.

Damit sich nicht zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich in den Sanitärräumen aufhalten, dürfen die Toiletten nur noch von einem Kind aufgesucht werden. Am Eingang der Toiletten wird durch einen gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen, dass sich in den Toilettenräumen stets nur eine Schülerin / ein Schüler aufhalten darf.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden werden täglich gereinigt. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem wird nach Entfernung der Kontamination mit einem mit Flächendesinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine gezielte Desinfektion durchgeführt. Dabei werden Arbeitsgummihandschuhe getragen.

Wickelaufgaben werden unmittelbar nach der Nutzung desinfiziert.

11.5. Infektionsschutz in den Pausen

In den Pausen besteht sowohl für die SuS als auch für das Lehr- und Betreuungspersonal die Pflicht zum Tragen einer Mund- und Nasenbedeckung. Abgetrennte Pausenhofbereiche vermeiden, dass sich die SuS verschiedener Jahrgänge durchmischen. Aufsichtspflichten sind im Hinblick auf veränderte Pausensituationen angepasst worden.

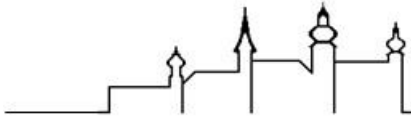
Die Klassenräume sind vor Unterrichtsbeginn geöffnet, so dass die SuS direkt in ihre Klassen gehen können und sich nicht unnötig auf dem Schulgelände aufhalten.

11.6. Risikogruppen

Bei bestimmten Personengruppen ist das Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf höher (siehe Hinweise des Robert Koch-Instituts [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges Coronavirus/Risikogruppen.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html)).

Dazu zählen insbesondere Menschen mit relevanten Vorerkrankungen, wie:

- Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems (z.B. koronare Herzerkrankung und Bluthochdruck)
- chronische Erkrankungen der Lunge (z.B. COPD)
- chronische Lebererkrankungen



- Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit)
- Krebserkrankungen
- ein geschwächtes Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch die regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen können, wie z.B. Cortison)

Die genannten Personengruppen können nach Vorlage eines aktuellen Attestes vom behandelnden Arzt von der Präsenzpflcht entbunden werden. Sowohl SuS als auch das Lehrpersonal kommen ihren Aufgaben von Zuhause nach. Entsprechendes gilt für Schwangere.

Auch Lehrkräfte, die das 60. Lebensjahr bereits vollendet haben, werden nicht automatisch von der Präsenzpflcht an der Schule befreit.

Eine Schwerbehinderung allein ohne Vorliegen einer risikoe erhöhenden Erkrankung bietet keinen Grund dafür, dass die Personen nicht als Lehrkräfte im Präsenzunterricht eingesetzt werden können.

Bei minderjährigen SuS mit relevanten Vorerkrankungen müssen aktuelle Atteste vom behandelnden Arzt vorliegen, die einen Ausschluss vom Präsenzunterricht befürworten. Gleiches gilt, wenn im Haushalt Personen (Eltern, Geschwister) leben, die einer Risikogruppe angehören. Die Teilnahme an Prüfungen ist verpflichtend, hier werden individuelle räumliche Möglichkeiten eröffnet.

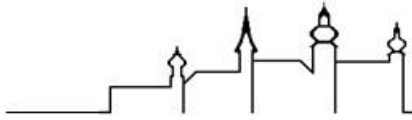
11.7. Organisation

Da es die örtlichen Verhältnisse zulassen (Pavillons mit jeweils nur zwei Klassen und separaten Ein- und Ausgängen), muss der Unterrichtsbeginn und –schluss der einzelnen Klassen nicht flexibel gestaltet werden, damit Stoßzeiten vermieden werden.

Für die einzelnen Lerngruppen sind Sitzpläne und Namensschilder angefertigt worden. Abstandsmarkierungen auf dem Schulhof helfen den SuS beim Aufstellen Abstand zu halten.

Das Tragen der Hausschuhe ist möglich, so dass die Schuhe im Flur gewechselt werden können. Die Jacken werden an der Garderobe aufgehängt.

An den Warteplätzen für den Schülerverkehr wird dafür gesorgt, dass Abstands- und Hygieneregeln eingehalten werden. Ebenso wird darauf geachtet, dass SuS im



Schulbus und im öffentlichen Personennahverkehr eine Mund- und Nasenbedeckung tragen (siehe auch Regeln im Schulbus).

SuS, die an der Betreuung teilnehmen, gelten ebenfalls die ergänzenden Hygienemaßnahmen. Zudem steht den Kindern nur ausgewähltes Spielzeug zur Verfügung, das täglich gereinigt wird.

11.8. Besprechungen, Konferenzen und Veranstaltungen

Besprechungen und Konferenzen finden regelmäßig möglichst als Zoom-Konferenzen oder in der Turnhalle statt. Die Turnhalle ermöglicht die räumlichen Voraussetzungen das Abstandsgebot einzuhalten.

Lehrkräfte ohne Präsenzpflcht an der Schule nehmen nur über Video- oder Telefonkonferenzen an Besprechungen oder Konferenzen teil.

In der Regel ermöglichen die Lehrerzimmer die räumlichen Voraussetzungen nicht, einen Abstand von 1,5 m einzuhalten. Entsprechend besteht hier ebenfalls die Pflicht einen Mund-und Nasenschutz zu tragen. Das Essen und Trinken ist im Lehrerzimmer nur erlaubt, wenn der Mindestabstand eingehalten werden kann, d.h. sich nur wenige Lehrkräfte im Lehrerzimmer aufhalten.

Dringend notwendige und wichtige Klassen- und Elternversammlungen (Einberufung der Schulkonferenz, Elterngespräche, Gespräche mit externen MitarbeiterInnen) dürfen unter Einhaltung der aktuellen Corona-Hygieneverordnung stattfinden. Auch hier sollte sorgfältig abgewogen werden, ob Video- oder Telefonkonferenzen alternativ genutzt werden können.

Alle außerschulischen Veranstaltungen, wie Exkursionen, Tagesausflüge und Klassenfahrten müssen für das Schuljahr 2020/21 abgesagt werden.

11.9. Meldepflicht

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzes sind sowohl der Verdacht einer Erkrankung des SuS oder eines Familienmitgliedes, als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden.